



LAND
TIROL

Die Sozial- pädagogische Pflegestelle

Wohnform für Kinder
und Jugendliche

Individuell

Professionell
begleitet

Familiär

Pädagoge
Therapeutin

Engagiert

Individuelle
Hilfe

Fachliches
Know-how

**Die
Sozialpädagogische
Pflegestelle**

SozialarbeiterIn

Familiär

Qualifiziert

PsychologIn

Wohnform
auf Zeit

**Professionell
begleitet**

- 1** Was sind Sozialpädagogische Pflegestellen?
- 2** Für welche Kinder und Jugendliche sind Sozialpädagogische Pflegestellen geeignet?
- 3** Welche Voraussetzungen muss eine Sozialpädagogische Pflegestelle erfüllen?
- 4** Rahmenbedingungen für Sozialpädagogische Pflegestellen

Im Sinne einer geschlechtergerechten Sprache wird bei Personenbezeichnungen bei der Mehrzahlform die Nachsilbe „-Innen“ und bei Einzahlformen – um die Lesbarkeit nicht durch komplizierte Aneinanderreihungen zu beeinträchtigen – abwechselnd die weibliche und die männliche Form verwendet.

1 Was sind Sozialpädagogische Pflegestellen?

Fachlich qualifizierte und persönlich geeignete Personen, die Kindern und Jugendlichen eine Wohnform auf Zeit innerhalb der eigenen Familie anbieten.

Zumindest eine der betreuenden Personen verfügt über eine psychosoziale Berufsausbildung nach §2 Abs. 6 TKJHG, wie insbesondere SozialpädagogInnen, SozialarbeiterInnen, Diplom-SozialbetreuerInnen und ErziehungswissenschaftlerInnen (vgl. §24 TKJHG).

Auch Einzelpersonen können die Voraussetzungen für eine Sozialpädagogische Familie erfüllen.

Pflegestellen sind als ergänzendes Angebot von Sozialpädagogischen Einrichtungen konzipiert und werden von diesen fachlich begleitet.





2 Für welche Kinder und Jugendlichen sind Sozialpädagogische Pflegestellen geeignet?

Kinder ab ca. 3 Jahren und Jugendliche, deren individuelle Situation eine Betreuung in einem familiären Rahmen durch eine fachlich qualifizierte Person erfordert.

Das Konzept der Sozialpädagogischen Pflegestelle sieht grundsätzlich die Aufnahme nur eines Kindes bzw. Jugendlichen vor. In begründeten Einzelfällen – bei Geschwistern oder bei kurzfristigen Überschneidungen – ist auch die Aufnahme eines zweiten Kindes möglich.



3 Welche Voraussetzungen muss eine Sozialpädagogische Pflegestelle erfüllen?

Das Familiensystem muss bereit und geeignet sein, ein Kind oder einen Jugendlichen mit belastender Vorgeschichte aufzunehmen.

Die für die Betreuung verantwortliche Fachkraft muss über folgende Voraussetzungen verfügen:

- **Abschluss einer psychosozialen Ausbildung** und nach Möglichkeit **Berufserfahrung** in einer Sozialpädagogischen oder Heilpädagogischen Einrichtung.
- **Deutsch als Umgangssprache.**
Das Beherrschen weiterer Sprachen – z. B. englisch, türkisch, arabisch oder Gebärdensprache – kann im Einzelfall von Vorteil sein.
- **Erzieherische Handlungskompetenz.**
- **Fähigkeit zur Selbstreflexion und Kompetenz, Reflektiertes umzusetzen.**
- **Fähigkeit zur Psychohygiene und Selbstsorge.**
- **Sicherheit im Umgang mit Konflikten und belastenden Situationen.**
- Bereitschaft und Fähigkeit, sich mit der **Biografie des jeweiligen Kindes** auseinanderzusetzen.

- Bereitschaft, **Nähe zuzulassen** und die Fähigkeit, das aufgenommene Kind auch wieder gehen zu lassen, zum Beispiel es **zurück in seine Familie zu begleiten**.
- Fähigkeit zur **kompetenten Überleitung und Begleitung** des Kindes in eine andere Betreuungsform.
- **Wertschätzende Haltung und fachliche Kompetenz** in der Arbeit mit der Herkunftsfamilie des Kindes.
- Fähigkeit, **Kontakte mit den Eltern** konstruktiv zu gestalten.
- Bereitschaft zur **Zusammenarbeit** mit dem Anstellungsträger, der Kinder- und Jugendhilfe und anderen SystempartnerInnen.
- **Bereitschaft und Fähigkeit zur Dokumentation** der sozialpädagogischen Arbeit und der Entwicklung des Kindes.
- **Zustimmung zur Einholung von Registerbescheinigungen** (z. B. Strafregisterbescheinigung, Auszug aus Gewaltschutzdatei).

Die Entscheidung über die Eignung einer Sozialpädagogischen Familie trifft die sozialpädagogische Einrichtung in Kooperation mit der örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfe.

4 Rahmenbedingungen für Sozialpädagogische Pflegestellen

Das Pflegeverhältnis:

Sozialpädagogische Pflegestellen gelten rechtlich als Pflegeverhältnisse.

Für die Betreuung des Kindes bzw. der Jugendlichen hat die Fachkraft Anspruch auf Pflegeelterngehalt und einen einmaligen Ausstattungsbetrag iS der Verordnung der Tiroler Landesregierung über die Festsetzung des Pflegeelterngebühres. Bei einem individuellen Sonderbedarf des Kindes, wie z. B. die Kosten für eine Schulveranstaltung, besteht die Möglichkeit, deren Übernahme bei der zuständigen Kinder- und Jugendhilfe zu beantragen.

Eine Überprüfung des Pflegeverhältnisses erfolgt mindestens einmal jährlich durch die Kinder- und Jugendhilfe im Zusammenwirken mit dem Träger der sozialpädagogischen Familie.



Das Anstellungsverhältnis:

Die pädagogische Fachkraft ist beim Träger im Rahmen einer Teilzeitbeschäftigung angestellt.

Aufgaben im Rahmen dieser Anstellung sind unter anderem: die Teilnahme an Teambesprechungen, HelferInnenkonferenzen, Fortbildungen und Supervisionen sowie die Erstellung von Verlaufsdocumentationen und Berichten.

Begleitung durch die Einrichtung:

In regelmäßigen Besprechungen (in Abständen von ca. einer Woche) mit dem zuständigen Mitarbeiter der Einrichtung wird das alltägliche pädagogische Handeln reflektiert. Zentrales Thema ist auch das Ineinander von Arbeit und Privatleben, das durch die Aufnahme und Betreuung eines Kindes bzw. eines Jugendlichen entsteht.

Weitere Aufgaben, die der Träger im Rahmen seiner begleitenden Funktion übernimmt, sind die Vernetzung mit Systempartnern und der Herkunftsfamilie sowie das Anbieten von Fortbildungen, Supervision und Teambesprechungen.

Kontakt

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Kinder- und Jugendhilfe

Leopoldstraße 3
6020 Innsbruck

Tel. +43 512 508 2642

E-Mail: kiju@tirol.gv.at

www.tirol.gv.at/kinder-jugendhilfe